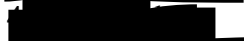


Joachim Mutz



Mobil ()

Rat der Hansestadt Wipperfürth
zu Händen
Herrn Bürgermeister
Michael von Rekowski

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 20.09.2019

Beschwerde gemäß § 24 GO NW

i.S. Missachtung bzw. Nichteinhaltung von Recht und Rechtsprechung - Rechtsbeugung

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,
sehr geehrte Ratsfrauen,
sehr geehrte Ratsherren,**

obwohl ich Ihnen persönlich, Herr Bürgermeister von Rekowski, die Entscheidungen des
Oberverwaltungsgerichts Münster

1. https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2011/15_A_2228_09beschluss20111116.html
1
2. https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2011/15_A_854_10beschluss20111116.html

in Sachen „Gebührensandal Kanal-Niederschlagswassergebühr“ anlässlich des
Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahrens i.S. Umstellung auf die nach Flächen zu berechnende Gebühr
eingereicht hatte, haben Sie bzw. der Stadtrat in der Sitzung am 07.05.2019 unter TOP 1.5.1 den
Bebauungsplan „Am Buschfelde“ beschlossen.

Obwohl das OVG Münster klar und unmissverständlich zur Mischwasserkanalisation ausgeführt
hat, ich zitiere,

*„soll nach dieser Konzeption des Gesetzes in der Regel von einer Freistellung nach § 53 Abs. 3a
LWG abgesehen werden. Nur so kann für den Regelfall vermieden werden, dass durch
Freistellungen die letztlich aus verfassungsrechtlichen Gründen der Verhältnismäßigkeit für die
Beseitigung von Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal getroffene Entscheidung
konterkariert wird.“*

haben Sie in der Begründung zum B-Plan (Anlage 6, S. 7 – 8) die Möglichkeit eingeräumt, dass
Grundstückseigentümer sich von der Abwasserüberlassungspflicht freistellen lassen können.

**Meine Beschwerde richtet sich also gegen Ihre in der Sache rechtswidrige
Absicht/Auslegung/Vorgehen/Umsetzung von Recht & Rechtsprechung und ich bitte darum,
dass Sie sich dem Stadtrat und mir gegenüber i.S. Kanal-Niederschlagswassergebühr
vollumfänglich und nachvollziehbar, also auch stichhaltig, erklären ! BM Forsting (R.I.P.)**

hatte mir „vollumfängliche Aufklärung“ versprochen, Sie hingegen haben nur vertuscht und verwirrt, keinesfalls aufgeklärt !

Tenor der OVG Urteile aus 2011 ist doch;

Ist die Kanalisation zur Aufnahme allen Abwassers geeignet, ob im Mischwasserkanal oder Trennsystem, müssen alle Anschlussnehmer alle Abwässer dem Kanalnetz zuführen und die Gebühren bezahlen – nur so bleiben die Gebühren stabil, nur so funktioniert das mit der Solidargemeinschaft Abwasser richtig, vernünftig, gerecht (aus verfassungsrechtlichen Gründen) !

Um Ihre Fehlinterpretierung der Rechtslage „auf den Punkt zu bringen“, setze ich Sie mal mit überspitzter Feder in Erklärungsnot;

Sie entlassen Weltfirmen aus der Refinanzierung von Mischwasserkanalnetzen und fordern vom Eigenheimbesitzer, dass er mit all seinen bebauten/befestigten Flächen ordnungsgemäß alles Abwasser in den Kanal einleitet und alle Gebühren zahlt.

Mit jeder weiteren Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht Niederschlagswasser wird es für die am Kanal verbleibenden Gebührenzahler exorbitant teurer, rechtswidrig teurer !

Von daher drängt sich die Frage erneut auf; Warum dürfen die Grundstückseigentümer der Ortschaften Thier und Wipperfeld ihre Dachflächen versickern, obwohl laut Ihren in den Sitzungsunterlagen/Vorlagen/Anlagen gegebenen bzw. zu lesenden Erklärungen „die Kanäle geeignet sind, alles anfallende Abwasser aufzunehmen“, aber sowohl auf Kanalanschlussbeiträge in Höhe von über Siebenhunderttausend Euro verzichtet wird als auch die Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr nicht beabsichtigt ist. Eine logische, nachvollziehbare Erklärung zu dieser Diskrepanz zu den OVG-Entscheidungen ist bis heute unterblieben !

Und aus der Begründung zum B-Plan „Am Buschfelde“ lässt sich folgern, dass Sie diesen rechtswidrigen Zustand weiterhin so stehen lassen wollen.

Ich lege dieser Beschwerde nur die Antwort zur Einwohnerfragestunde Sitzung Bauausschuss 17.09.2009 bei – weitere wichtige Passagen zur Ihrerseits völlig fehlgedeuteten, falschen Gesetzesauslegung aus den Sitzungsunterlagen reiche ich nach.

Die tatsächlich abflusswirksamen Flächen hatte man in 2004 (!) durch einen Gutachter feststellen lassen und die von ihm festgestellte Größe in die Kalkulation der Entwässerungsgebühr als Verteilerschlüssel aufgenommen – rund 1.200.000 (!) - aber bei Umstellung auf die nach Flächen zu berechnende Gebühr hatte man nur rd. 968.000 eingestellt ... und dies für fünf Jahre (2007 – 2011) quasi so gelassen ... und trotz der Niederlage vor dem VG Köln am 06.12.2011, dort erklärte die Hansestadt die Aufhebung der angegriffenen Bescheide, hatte man trotz der irre hohen Differenz der Flächen keine neuen Kalkulationen für die Jahre 2007 – 2011 erstellt, das von BM Forsting gegebene Versprechen der Aufhebung aller Bescheide nicht wahr gemacht (Anlage folgt) und die wohl durch Nachveranlagungen erzielten, irre hohen Überschüsse (400.000 Euro bei Jahresgebührenbedarf unter einer Million) nicht den rechtswidrig belasteten Gebührenzahlern erstattet, sondern als „Sondereinnahme“ in die Kalkulationen der Folgejahre eingestellt.

Nur mal als Hinweis;

Hätte man die Kalkulation 2007 – 2011 korrigiert, hätten die rechtswidrig belasteten Gebührenzahler eine Gutschrift in Höhe einer Jahresgebühr erhalten – der Eigenheimbesitzer rd. 150 Euro – Gewerbebetrieb rd. 1.500 Euro und Fabrikant rd. 8.000 Euro !

Und hätte man dieses vom VG Köln als rechtswidrig erkannte Vorgehen bei der Veranlagung zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht gestoppt, wären Jahr für Jahr rd. 200.000 Euro falsch berechnet worden, den zu Unrecht Belasteten rechtswidrig in Rechnung gestellt worden.

Daher letztmalig „zum wach werden“ die Frage;

Die Kosten der Kanalinfrastruktur von Thier und Wipperfeld zahlen also die Wipperfürther, Kreuzberger, Hämmeraner – nicht aber die Thierer und Wipperfelder ?

Wären Sie mal besser meiner Anregung zur Erhebung von Grund- & Leistungsgebühr Kanal gefolgt, dann hätten Sie nun keine Probleme mehr, zumindest weniger Probleme. Denn die Refinanzierung der Investitionskosten würde über die Grundgebühr abgewickelt – und wer die Möglichkeit zur Ableitung des Niederschlagswassers partout nicht in Anspruch nehmen möchte, zahlt dann eben die viel geringer ausfallende Leistungsgebühr Niederschlagswasser nicht. Heute ist es bei Ihrer Handhabung aber so, dass sich jeder aus der Abwasserbeseitigungspflicht entlassene Gebührenzahler komplett und vollständig aus der Refinanzierung der Infrastruktur zur Beseitigung des Niederschlagswassers verabschiedet ! Ein Unding, gerade auch im Hinblick auf ständig weitere Sanierungskosten und Verbesserungen zum Schutz der Umwelt ... (siehe Siebenborn, Weinbach ...)

Mit freundlichen Grüßen